
318/AB XXII. GP

Eingelangt am 10.06.2003

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

**Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und Technologie**

Anfragebeantwortung

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 309/J-NR/2003 betreffend mobile Rufnummernmitnahme, die die Abgeordneten Steier und GenossInnen am 10.4.2003 an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Frage 1:

Wird in der Novelle zum TKG eine Bestimmung zur mobilen Rufnummernportabilität enthalten sein?

Antwort:

Im Telekommunikationsgesetz wird eine Bestimmung zur mobilen Rufnummernportabilität enthalten sein.

Frage 2:

Wann wird der entsprechende Entwurf der parlamentarischen Behandlung zugeleitet werden?

Antwort:

Nach der Behandlung im Ministerrat wird der Entwurf voraussichtlich bis Mitte Juni dem Nationalrat zugeleitet werden.

Frage 3:

Ist angesichts der noch fehlenden Umsetzung der EU-Richtlinie mit einer rechtzeitigen, EU-konformen Beschlussfassung bis zum Sommer 2003 zu rechnen?

Antwort:

Ich gehe davon aus, dass das Parlament im Hinblick auf die Bedeutung der Angelegenheit das Gesetz rechtzeitig beschließen wird. Der mir bekannte Sitzungsplan lässt eine solche Beschlussfassung zu.

Fragen 4 und 5:

Branchenkennner haben Bedenken, dass die mobile Rufnummernportabilität bereits ab 25.7.2003 auch wirklich funktionieren wird, weil offensichtlich derzeit noch immer über eine Lösung zur Realisierung dieses Angebotes in der Praxis verhandelt wird. Entspricht dies den Tatsachen?

Ab wann können die Konsumenten damit rechnen, dass ein funktionierendes Modell der mobilen Rufnummernmitnahme zur Verfügung stehen wird?

Antwort:

Es entspricht den Tatsachen, dass die Telekommunikationsbetreiber ihre Verhandlungen über die Abwicklung der Rufnummernportabilität noch nicht abgeschlossen haben.

Wenn von den Betreibern vor Inkrafttreten des neuen Telekommunikationsgesetzes keine einvernehmliche Einigung über die technische und organisatorische Einführung der Rufnummernportabilität erfolgt, können derartige Rahmenbedingungen zwangsweise erst nach Inkrafttreten des neuen Telekommunikationsgesetzes mit Verordnung angeordnet werden. Sofern sich die Betreiber nicht einigen, wird das Modell für die Konsumenten nicht vor 2004 verfügbar sein.

Fragen 6, 7 und 10:

Durch die mobile Rufnummernportabilität wird für die Konsumenten die Unterscheidung erschwert, in welchem BetreiberNetz telefoniert wird und wie hoch daher die Gesprächskosten sein werden. Ist sichergestellt, dass die Betreiber dem anrufenden Teilnehmer automatisch und unentgeltlich vor Herstellen der Verbindung einen Betreiberwechsel anzeigen?

In welcher Form wird dies erfolgen?

Gibt es bereits eine Lösung, wie die Tariftransparenz für Konsumentinnen sichergestellt werden soll? Ist beabsichtigt, den Betreibern verbindliche Standards zur Aufrechterhaltung der Tariftransparenz vorzuschreiben? Wenn ja, welche?

Antwort:

Die Tariftransparenz bei der Rufnummernportabilität ist ein zentraler Punkt, auf den Österreich auch bei der Annahme der entsprechenden EU-Richtlinie ausdrücklich hingewiesen hat. In welcher Form diese Information erfolgt, ist einer der offenen Diskussionspunkte der Betreiber. Es ist sicherzustellen, dass diese Informationen effektiv bereitgestellt werden, ohne solche Lösungen zu verlangen, die die Kosten des Dienstes erheblich erhöhen und somit auch die Tarifstruktur für den Konsumenten verschlechtern. Dafür stehen mehrere Alternativen zur Verfügung wie etwa Ansage des Zielnetzes, SMS-Abruf des Zielnetzes anhand der Zielrufnummer, kostenfreier Auskunftsdienst oder netzspezifische akustische Zeichen beim Rufaufbau. Welche Wege der Sicherstellung der Tariftransparenz letztlich gewählt werden, kann wegen der noch nicht abgeschlossenen Beratungen der Betreiber noch nicht gesagt werden.

Fragen 8 und 9:

Ist für die Konsumentinnen eine kostenfreie mobile Rufnummernmitnahme vorgesehen?

Wenn nein, warum nicht und in welcher Höhe werden sich die Wechselgebühren zwischen den einzelnen Anbietern bewegen?

Antwort:

Die EU-Richtlinien erlauben für die mobile Rufnummernportabilität ein nichtprohibitives Entgelt. Die Beurteilung, wie hoch dieses Entgelt sein darf, wird der Regulierungsbehörde obliegen.